

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122  
12527 Berlin-Grünau  
fon: (030) 615 04 770  
e-Mail: kanzlei@Dubraus.de

## Mandanteninformation

März 2010

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Familienrecht / Schenkungsrecht

#### **Schwiegereltern können bei Ehescheidung leichter Geschenke zurückverlangen**

Nach der Scheidung ihres Kindes haben Schwiegereltern jetzt bessere Chancen, Geldgeschenke an dessen Ex-Partner, z.B. für eine Eigentumswohnung, zurückzufordern. Das gilt nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn die Ehegatten in einer Zugewinngemeinschaft gelebt haben. Ob und wie viel der Schwiegerkind tatsächlich zurückzahlen muss, hängt davon ab, wie sehr auch das eigene Kind von dem Geschenk profitiert hat.

Im zugrunde liegenden Fall wollten die Eltern ihrer Tochter und dessen Freund etwas Gutes tun und überwiesen 1996 dem damaligen Freund 58.000,- DM zum Erwerb einer Wohnung. Die Tochter der Kläger und der Beklagte beabsichtigten bereits zu diesem Zeitpunkt zu heiraten, was sie dann im Juni 1997 auch taten. Die Ehe wurde 2002 rechtskräftig geschieden. Die Wohnung stand im Alleineigentum des Mannes. Die Eltern verlangten vom ehemaligen Schwiegersohn die Rückzahlung der überwiesenen 58.000,- DM. Der Bundesgerichtshof qualifizierte nunmehr erstmalig derartige schwiegerelterliche Leistungen als Schenkung. Er führte weiter aus, dass auf schwiegerelterliche ehebezogene Schenkungen die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar seien. Die Geschäftsgrundlage solcher Schenkungen sei in der Regel, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Kind und Schwiegerkind fortbesteht und das eigene Kind somit in den fortdauernden Genuss der Schenkung kommt. Mit dem Scheitern der Ehe entfalle diese Geschäftsgrundlage.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 03.02.2010 – XII ZR 189/06 –

### Vertragsrecht

#### **Gaspreis – Preisanpassungsklauseln**

Erneut hat der Bundesgerichtshof über so genannte „Preisanpassungsklauseln“ in Gasversorgungsverträgen geurteilt. Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen, die nur ein Recht auf Preiserhöhungen, jedoch keine Pflicht zu Preissenkungen beinhalten, sind unwirksam. Die Kunden würden hierdurch unangemessen benachteiligt, weil der Anbieter zwar Preiserhöhungen vornehmen könne, aber nicht zugleich verpflichtet sei, die Tarife bei gefallenem Bezugskosten auch zu senken, erläuterten die Richter des Bundesgerichtshofs.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.01.2010 – VIII ZR 81/08 –

### Sozialrecht

#### **Hartz-IV-Regelsätze müssen nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu berechnet werden**

Die derzeitigen Hartz-IV-Regelsätze für Kinder sind verfassungswidrig. Die Kalkulation sei intransparent und orientiere sich zu wenig an der Realität. Die Richter beanstandeten ausdrücklich nicht die Höhe der Regelsätze. Die festgesetzten Regelleistungsbeträge seien nicht „evident unzureichend“, urteilten die Verfassungsrichter.

Die Festsetzungen der Leistungen müssten allerdings auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein.

Schätzungen auf fundierter empirischer Grundlage seien dabei nicht ausgeschlossen. Schätzungen ins Blaue hinein liefen jedoch einem Verfahren realitätsgerechter Ermittlung zuwider.

Die Bemessung der Regelleistung für



### Ordnungswidrigkeitenrecht

#### **Drogenfahrt – Blutproben auch ohne richterliche Anordnung verwertbar**

Einem Autofahrer war wegen Fahrens unter Drogen die Fahrerlaubnis entzogen worden. Das Ergebnis einer Blutuntersuchung kann im Fall der Entziehung der Fahrerlaubnis auch dann verwertet werden, wenn die Blutentnahme nur durch die Polizei angeordnet wurde. Die Verwertbarkeit hängt nicht davon ab, ob eine nach dem Strafverfahrensrecht gebotene Richtereinwilligung tatsächlich vorliegt. Entscheidend ist, dass der Richter – so er befasst worden wäre – die Anordnung zweifelsfrei erlassen hätte.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.01.2010 – 11 CS 09.1443 –

Erwachsene und für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Die Richter bemängelten, dass Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit einen bestimmten Prozentsatz des Regelsatzes eines Erwachsenen bekommen. Kinder seien keine kleinen Erwachsenen. Sie hätten besondere Bedürfnisse, die mehr berücksichtigt werden müssten.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 –

#### *Hinweis:*

Aus dem Urteil folgt nicht automatisch eine Anhebung der Hartz-IV-Sätze für Kinder oder Erwachsene. Vielmehr muss der Gesetzgeber eine Neuregelung in Angriff nehmen, bei der ihm ein gewisser Spielraum verbleibt. Dafür hat der Gesetzgeber bis zum 1. Januar 2011 Zeit; dann muss eine Neuregelung gelten. Die alte (verfassungswidrige) Regelung bleibt bis dahin in Kraft. Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsmessens war das Bundesverfassungsgericht nicht befugt, aufgrund eigener Einschätzungen und Wertungen gestaltend selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen.

## Mietrecht

### **Eigenbedarfskündigung gilt auch für Nichten und Neffen**

Bisher konnten Vermieter eine Eigenbedarfskündigung nur für Kinder, Eltern oder Geschwister geltend machen. Nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs ist eine Eigenbedarfskündigung auch zugunsten einer Nichte oder eines Neffen möglich.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass Nichten oder Neffen als Familienangehörige im Sinne von § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB anzusehen seien und daher eine Eigenbedarfskündigung möglich sei. Der Bundesgerichtshof führte in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB aus, dass nicht nur Geschwister, sondern auch deren Kinder noch so eng mit dem Vermieter verwandt sind, dass es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall eine besondere persönliche Beziehung oder soziale Bindung zum Vermieter besteht.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.01.2010 – VIII ZR 159/09 –*

### **Farbwahlklausel während der Mietzeit**

Schon mehrfach hatte der Bundesgerichtshof über so genannte „Farbwahlklauseln“ im Rahmen der Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter geurteilt und sie für unwirksam erklärt. In den früheren Fällen ging es z.B. um das Anstreichen der Wände oder Decken.

Die Rechtsprechung zu den Farbwahlklauseln hat der BGH nun fortgeführt.

Im aktuellen Fall hatte der Vermieter im Mietvertrag vorgegeschrieben, dass

Türblätter, Türrahmen, Fensterflügel und Fensterrahmen während der Mietzeit nur in weißer Farbe gestrichen werden dürfen.

Der BGH sah auch diese Farbwahlklausel als unwirksam an. Die Klausel schränke den Mieter in der Gestaltung seines persönlichen Lebensbereiches ein, ohne dass dafür ein anerkanntes Interesse des Vermieters bestehe.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.01.2010 – VIII ZR 50/09 –*

### **Diskriminierung gegenüber Mietinteressenten**

Ein Immobilienverwalter, der ein Paar schwarzafrikanischer Herkunft wegen seiner Hautfarbe als Mieter einer Wohnung zurückweist, kann zur Zahlung von

Schadensersatz wegen Diskriminierung verurteilt werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln hervor.

Die für den Verwalter tätige Hausmeisterin sagte zu dem Paar, das sich auf eine Annonce hin für eine Wohnung interessierte, wörtlich: „An Neger ... äh Schwarzafrikaner oder Türken vermieten wir nicht“.

Das Gericht hat nicht nur Schadensersatz für Fahrtkosten zugesprochen, sondern auch Schmerzensgeld zugebilligt, weil die Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Afrikaner besonders schwerwiegend gewesen sei.

*Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 19.01.2010 – 24 U 51/09 –*

## Arbeitsrecht

### **Längere Kündigungsfrist für jüngere Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer dürfen wegen ihres Alters bei einer Kündigung nicht diskriminiert werden. Dies gilt für ältere und für jüngere Arbeitnehmer gleichermaßen, wie der Europäische Gerichtshof entschieden hat.

Das Gericht stellte fest, dass die Regelung im deutschen Arbeitsrecht (§ 622 BGB), nach der vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden, der europäischen Richtlinie 2000/78 über die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf widerspricht.

Im zugrunde liegenden Fall klagte eine Frau, die im Alter von 28 Jahren entlassen wurde. Ihr Arbeitgeber hatte bei der Berechnung der Kündigungsfrist von einem Monat nur die letzten drei Jahre berücksichtigt, obwohl sie insgesamt zehn Jahre beschäftigt war. Die Frau hat nunmehr Anspruch auf eine Kündigungsfrist von vier Monaten.

*EuGH, Urteil vom 19.01.2010 – C-555/07 –*

## Arbeitsrecht

### **Kündigung – Kinderreisebett vom Müll mitgenommen**

Die fristlose Kündigung eines Müllmanns, der in seiner Firma ein ausrangiertes Kinderreisebett aus einem Abfallcontainer mitgenommen hatte, wurde nun auch in der zweiten Instanz für unwirksam erklärt.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg befand, dass der Mann zwar einen Pflichtverstoß begangen habe, die Kündigung aber unverhältnismäßig gewesen sei. Dies gelte vor allem angesichts des langjährigen, im Wesentlichen störungsfrei verlaufenen Arbeits-

verhältnisses des Arbeitnehmers und des fehlenden wirtschaftlichen Wertes der unmittelbar zur Entsorgung anstehenden und bereits im Müll befindlichen Sache. Im Rahmen einer abschließenden Interessenabwägung überwog das Bestandschutzinteresse des Arbeitnehmers am Erhalt des Arbeitsverhältnisses.

*Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.2010 – 13 Sa 59/09 –*

## Wohneigentumsrecht

### **Haftung von Wohnungseigentümern für Wasserkosten**

Bei der Belieferung eines in Wohnungseigentum aufgeteilten Hauses mit Wasser sowie der Abwasserentsorgung haften die einzelnen Wohnungseigentümer nicht als Gesamtschuldner für die Forderung eines klagenden Versorgungsunternehmens. Dies entschied der Bundesgerichtshof.

Im zugrunde liegenden Fall verlangte ein Wasserversorger von drei Eigentümern als Gesamtschuldner rund 3.600,- EUR Wasserkosten.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass sich die Vertragsangebote des Wasserversorgers nach



dem Wortlaut der Vertragsbedingungen nicht an die einzelnen Wohnungseigentümer, sondern an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer richteten. Der Vertrag sei mit der Wohnungseigentümergeinschaft zustande gekommen. Soweit diese bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt, ist sie nach neuem Recht rechtsfähig. Dies hat Konsequenzen für das Haftungssystem. Konnte ein Gläubiger für Schulden der Gemeinschaft früher sämtliche Wohnungseigentümer als Vertragspartner und somit als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, ist Vertragspartner nunmehr in der Regel die teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft. Daneben kommt eine gesamtschuldnerische Haftung der Wohnungseigentümer nur in Betracht, wenn sie sich klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet haben. Daran fehlte es im entschiedenen Fall.

*Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.01.2010 – VIII ZR 329/08 –*

---

*Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.*